

## **An die Fonds- und Asset Management Industrie**

Basel, 28. September 2021  
mitglied/zirkular DIM

### **Nr. 06/2021**

#### **Publikation der an FIDLEG/FINIG angepassten Selbstregulierung der Asset Management Association Switzerland – Neuer Mindeststandard per 1. Januar 2022 und angepasste Musterdokumente**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) sowie des revidierten Kollektivanlagengesetzes (KAG) wurde auch eine Überarbeitung der Selbstregulierung der Asset Management Association Switzerland (vormals Swiss Funds & Asset Management Association Switzerland SFAMA) notwendig.

Wir haben daher in den vergangenen Monaten mit Unterstützung einer speziellen Expertengruppe sowie einzelner Fachausschüsse die notwendigen Anpassungen folgender Dokumente ausgearbeitet:

- [Richtlinien](#)
- [Musterfondsdokumente](#)
- [Mustervertriebsvertrag](#)

Die entsprechenden Dokumente wurden heute auf der [Webseite](#) der Asset Management Association Switzerland publiziert. Verzögert publiziert wird die KmGK-Musterdokumentation sowie vereinzelt italienische und englische Sprachversionen einzelner Dokumente. In einem nächsten Schritt werden die verbleibenden Publikationen des Verbands wie Fachempfehlungen sowie weitere Vertragsmuster überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

#### **1. Richtlinien**

Folgende Richtlinien wurden überarbeitet:

- Verhaltensregeln (Code of Conduct)
- Richtlinie für Immobilienfonds
- technischen Richtlinien (Richtlinie für Geldmarktfonds, Richtlinie für Vermögensbewertung und Bewertungsfehler, Richtlinie Fondspersformance, Richtlinie TER)

Die Bestimmungen der Transparenzrichtlinie wurden ebenfalls angepasst und neu in die überarbeiteten Verhaltensregeln integriert. Die Vertriebsrichtlinie sowie die KIID-Richtlinie werden nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfristen aufgehoben, da ihr Inhalt im FIDLEG geregelt ist.

Die FINMA hat die revidierten Richtlinien am 25. August 2021 als Mindeststandard anerkannt. Sie hat für das Anerkennungsverfahren erstmals die Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG-Verordnung) angewendet und eine Ämterkonsultation durchgeführt. Die Anpassungen treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft und lösen somit den bisherigen Mindeststandard nahtlos ab.

Die neu in der Richtlinie für Immobilienfonds aufgenommenen Regeln zur Mandatierung juristischer Personen als Schätzungsexperten reflektieren die bereits aktuell geltende Praxis der FINMA und können per sofort gelebt werden.

Mit der heutigen Publikation der von der FINMA anerkannten Richtlinien werden die mit Zirkular vom 17. Juni 2021 ([01/2021](#)) publizierten Fassungen (ohne Anerkennung der FINMA) abgelöst. Die neuen Fassungen weisen lediglich ein paar wenige Änderungen auf. Entsprechende Mark-up Versionen finden sich auf unserer [Webseite](#).

## 2. Musterfondsdokumente

Des Weiteren wurden heute auch die angepassten Musterfondsdokumente publiziert, welche von der FINMA zur Kenntnis genommen wurden. Die angepasste Musterdokumentation für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK), welche in Zusammenarbeit mit der SECA ausgearbeitet wurde, wird in den nächsten Wochen ebenfalls publiziert werden.

Die angepassten Musterprospekte basieren insgesamt auf der bisherigen Systematik. Mit Anhang 6 (Mindestinhalt des Prospekts Schema für kollektive Kapitalanlagen) der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) wurde auch ein neuer Aufbau für den Prospekt kollektiver Kapitalanlagen vorgesehen. Vor diesem Hintergrund werden in den kommenden Wochen zusätzlich auch Musterprospekte publiziert, welche sich am neuen Aufbau des erwähnten Anhang 6 orientieren. Eine Übernahme des neuen Aufbaus der Prospekte ist zwar vorerst noch nicht zwingend erforderlich, wir empfehlen jedoch, sobald verfügbar, auf den neuen Aufbau der Prospekte umzustellen. Mittelfristig ist zu erwarten, dass für sämtliche Fonds der neue Aufbau verwendet werden muss.

Mit Zirkular vom 15. Juli 2021 ([04/2021](#)) hatten wir bereits darüber informiert, dass die FINMA die nach Art. 144 Abs. 3 KKV geltende Frist zur Einreichung der an FIDLEG/FINIG angepassten Fondsdokumente bis zum 30. Juni 2022 erstreckt hat.

## 3. Vertriebsvertragsmuster

Schliesslich wurde heute auch das neue Muster für einen Vertriebsvertrag (Auftrag betreffend Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz) publiziert. Das Muster wurde seitens der Behörden von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur Kenntnis genommen.

Ziel dieses Dokumentes ist es, den für die Praxis relevanten Sachverhalt auch im neuen regulatorischen Umfeld Rechnung zu tragen und für jene Fälle, bei denen Dritte zur Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen («Vertrieb») beigezogen werden, ein Muster zur Verfügung zu stellen. Bei der entsprechenden Vereinbarung handelt es sich um einen Auftrag zwischen dem in- oder ausländischen Fondsanbieter als Auftraggeber einerseits und dem beigezogenen Dritten als Auftragnehmer («Vertriebsträger») andererseits, welcher die Förderung des Absatzes der von der Vereinbarung erfassten kollektiven Kapitalanlagen («Vertrieb») zum Gegenstand hat. Dabei ist die Palette der konkreten Vertriebstätigkeiten unverändert gross. Im Sinne einer Klarstellung ist festzuhalten, dass es sich bei der Beauftragung von Vertriebsträgern nicht um eine Übertragung einer wesentlichen Aufgabe im Sinne des FINIG handelt. Folglich besteht auch keine umfassende Überwachungspflicht des Auftraggebers.

Abschliessend möchten wir uns an dieser Stelle im Namen der gesamten Geschäftsstelle nochmals herzlich bei all jenen bedanken, die uns in den vergangenen Monaten bei der Überarbeitung unserer Selbstregulierung tatkräftig unterstützt haben.

Für Rückfragen stehen Ihnen Diana Imbach und Sandra Schneider jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Asset Management Association Switzerland**



Adrian Schatzmann  
Geschäftsführer



Dr. Diana Imbach Haumüller  
Stv. Geschäftsführerin  
Head Legal & Regulatory Affairs